

Herrn
Björn Reile
Oberdorfer Weg 28a
53332 Bornheim

07.01.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. „Ihre versandten Ordnungsverfügungen mit der Androhung von Zwangsmitteln“

Sehr geehrter Herr Reile,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 15.12.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Werden die Satzformulierungen und der Schriftstil mit dieser teilweise aggressiven Tonlage in der Verwaltung entworfen oder gibt es Vorlagen für die verschickten Ordnungsverfügungen mit der Androhung von Zwangsmitteln von übergeordneten weisungsbefugten Stellen? Wenn ja von welcher übergeordneten Stelle?

Antwort 1:

Der Rhein-Sieg-Kreis lässt den Kommunen entsprechende Mustervorlagen zukommen, welche dann durch die Kommunen angepasst werden. Dabei ist die vorherige Androhung von Zwangsmitteln gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz förmlich vorgeschrieben und inhaltlich der Quarantäneanordnung angemessen.

Frage 2:

Warum ist das erklärende Anschreiben (Information für die Erziehungsberechtigten) nicht als Erstes der versendeten 10 seitigen Verfügung positioniert, sondern zum Ende? Ist es beabsichtigt den Empfängern der Verfügung erst einmal mit angedrohten Zwangsmitteln in Panik und Angst zu versetzen, um dann mit einem etwas versöhnlichem Schreiben das Schriftstück einigermaßen zu zivilisieren?

Antwort 2:

Die Positionierung des Informationsschreibens ergibt sich aus organisatorischen und rechtlichen Gründen. Die ordnungsbehördliche Maßnahme muss hier im Vordergrund stehen. Zudem werden die beigefügten Schreiben zwischenzeitlich farblich hervorgehoben (blau & gelb), so dass sich diese deutlich von der Ordnungsverfügung absetzen und nicht versehentlich übersehen werden.

Frage 3:

Wie viele dieser Ordnungsverfügungen wurden bis zur Beantwortung der kleinen Frage versandt und gab es Fälle, in denen Zwangsmittel und/oder Busgelder verfügt wurden? Wenn ja, wie viele?

Antwort 3:

Seit Beginn der Pandemie wurden zwischenzeitlich mehrere tausend dieser Ordnungsverfügungen versendet. Es gab vereinzelte Verstöße gegen Quarantäneanordnungen. Die Betroffenen

wurden daraufhin zunächst durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes persönlich aufgesucht und erneut zur Einhaltung der Quarantänemaßnahmen aufgefordert. Da die Betroffenen den erneuten Aufforderungen anschließend nachgekommen sind, konnte auf die Festsetzung der angedrohten Zwangsmittel verzichtet werden.

Frage 4:

Wie belegen Sie den Nachweis des Virus Sars-CoV-2, der angeblich zur Ordnungsverfügung mit der Androhung von Zwangsmitteln ermächtigt?

Antwort 4:

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), durch den es zur COVID-19-Erkrankung kommt. Dies ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Den Virusnachweis überwacht die zuständige Gesundheitsbehörde Rhein-Sieg Kreis.

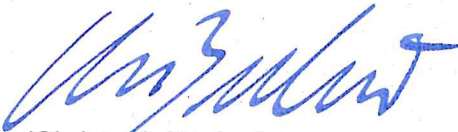
Frage 5:

Wie begründet die Stadtverwaltung Bornheim, eine unter Umständen nicht eindeutige Rechtsgrundlage ohne verlässliche verfassungsmäßige Basis, Bescheide bzw. Verordnungen mit diesen einschneiden Maßnahmen und Auswirkungen?

Antwort 5:

Die von der Stadt Bornheim erlassenen Ordnungsverfügungen entsprechen allen formellen und materiellen Voraussetzungen. Die zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen sind aktuell und bestandskräftig. Den betroffenen Empfängern steht zudem der Rechtsweg offen, so dass im Zweifelsfall grundsätzlich eine gerichtliche Überprüfung veranlasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister